



STATUTEN DER LNBA

INHALTSVERZEICHNIS

A. Definitionen

B. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Rechtsform – Name – Dauer
Artikel 2	Sitz
Artikel 3	Ziele
Artikel 4	Beziehung zu Swiss Basketball
Artikel 5	Offizielle Sprachen

C. Mitgliedschaft

Artikel 6	Klubmitglieder
Artikel 7	Anzahl Klubs pro Liga
Artikel 8	Einzel- und Ehrenmitglieder
Artikel 9	Erwerb der Mitgliedschaft
Artikel 10	Rechtsform der Klubmitglieder
Artikel 11	Pflichten der Mitglieder
Artikel 12	Erlöschen der Mitgliedschaft
Artikel 13	Rücktritt eines Mitgliedes
Artikel 14	Ausschluss eines Mitgliedes
Artikel 15	Auflösung eines Klubmitgliedes
Artikel 16	Verantwortlichkeit für Gesellschaftsschulden

D. Organisation

Artikel 17	Organe
------------	--------

a) Die Generalversammlung

Artikel 18	Definition - Zusammensetzung
Artikel 19	Kompetenzen
Artikel 20	Aufgebot
Artikel 21	Ordentliche Generalversammlung
Artikel 22	Traktanden der ordentlichen Generalversammlung
Artikel 23	Ausserordentliche Generalversammlung
Artikel 24	Ablauf der GV
Artikel 25	Beschlüsse

b) Der Vorstand

Artikel 26	Zusammensetzung - Wahl
Artikel 27	Aufgebot
Artikel 28	Amtsdauer
Artikel 29	Konstitution
Artikel 30	Zuständigkeitsbereich
Artikel 31	Entscheide
Artikel 32	Unterschrift

c) Der Präsident

Artikel 33	Zuständigkeitsbereich
------------	-----------------------

d) Die Exekutivdirektion

Artikel 34	Zuständigkeitsbereich
Artikel 35	Interne Rechtspflegeorgane

e) Der Einzelrichter der LNBA

Artikel 36	Definition
Artikel 37	Wahlmodus – Qualifikation – Dauer des Mandats
Artikel 38	Zuständigkeitsbereich
Artikel 39	Verfahren
Artikel 40	Rekurs gegen die erstinstanzlichen Entscheide des Einzelrichters der LNBA

f) Die Qualifikations- und Mediationskommission (CQM)

Artikel 41	Definition - Zusammensetzung
Artikel 42	Wahlmodus – Qualifikation - Amtsdauer
Artikel 43	Zuständigkeitsbereich
Artikel 44	Funktionsweise - Verfahren
Artikel 45	Beschwerde gegen die Entscheide der CQM

g) Die Berufungskommission der CQM

Artikel 46	Definition - Zusammensetzung
Artikel 47	Wahlmodus – Qualifikationen - Amtsdauer
Artikel 48	Zuständigkeitsbereich
Artikel 49	Funktionsweise - Verfahren

h) Die Finanzdelegierten der Klubs (DCF)

Artikel 50	Zusammensetzung
Artikel 51	Wahlmodus – Qualifikationen - Amtsdauer
Artikel 52	Zuständigkeitsbereich
Artikel 53	Funktionsweise

E. Finanzen

- Artikel 54 Geschäftsjahr und sportliche Saison
- Artikel 55 Einnahmen
- Artikel 56 Verwendung der finanziellen Mittel
- Artikel 57 Kaufmännische Grundsätze

F. Verbandsbestimmungen - Unterordnung

- Artikel 58 Unterordnung unter die Verbandsbestimmungen und
Verbandsentscheide
- Artikel 59 Disziplinarverfahren

G. Rechtsmittel - Schiedsgerichtsverfahren

- Artikel 60 Schiedsgerichtsbarkeit

H. Schlussbestimmungen

- Artikel 61 Recht und Gerichtsstand
- Artikel 62 Unvorhergesehener Fall
- Artikel 63 Statutenänderung
- Artikel 64 Auflösung der LNBA
- Artikel 65 Ausführungsvorkehrungen
- Artikel 66 Übergangsbestimmung
- Artikel 67 Annahme und Inkrafttreten

STATUTEN DER LNBA

Gestützt auf die Bestimmungen von Swiss Basketball, im Besonderen Artikel 6 Absatz 1 Litera c der Statuten.

A. DEFINITIONEN

Zur Auslegung der vorliegenden Statuten haben die folgenden Abkürzungen die nachstehende Bedeutung:

-	ALNM	Verein der Männer Basketball Nationalliga
-	LNBA	Basket Nationalliga
-	NLA	Nationalliga A
-	NLB	Nationalliga B
-	1NL	1. Nationalliga
-	GV	Generalversammlung
-	CQM	Qualifikations- und Mediationskommission
-	CA CQM	Berufungskommission der Qualifikations- und Mediationskommission
-	DCF	Finanzdelegierte der Klubs
-	FIBA	Internationaler Basketballverband

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Rechtsform – Name – Dauer

¹ Im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wird für eine unbestimmte Dauer ein sportlicher Verein gegründet, der mit folgenden Namen geführt wird:

- Association de la Ligue Nationale Masculine de Basketball (ALNM);
- Verein der Basketball Männer-Nationalliga;
- Associazione della Lega Nazionale Maschile di Pallacanestro;

Dieser Verein, welcher in den drei offiziellen Sprachen die Abkürzung LNBA trägt, wird folgendermassen benannt:

- Ligue Nationale de Basket;
- Basket Nationalliga;
- Lega Nazionale di Pallacanestro.

² Die LNBA ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der LNBA befindet sich an der Adresse seines Sekretariats.

Artikel 3 Ziele

Die LNBA verfolgt folgende Ziele:

- a. Förderung, Entwicklung, Organisation, Reglementierung, Koordination und Kontrolle der nationalen Wettkämpfe des Männer Elite-Basketballs;
- b. Aktive Mitarbeit in der Förderung der Herren-Nationalmannschaften, in Absprache mit Swiss Basketball;
- c. Die gemeinsamen Interessen seiner Klubmitglieder wahren.

Artikel 4 Beziehung zu Swiss Basketball

Die LNBA ist Mitglied von Swiss Basketball gemäss Artikel 6 Absatz 1 Litera c der Statuten von Swiss Basketball.

Artikel 5 Offizielle Sprachen

¹ Die offiziellen Sprachen von Swiss Basketball sind Französisch, Deutsch und Italienisch.

² In den Beziehungen zur LNBA kann jedes Mitglied in einer dieser drei Sprachen korrespondieren und sich ausdrücken.

³ Bei Text-Unstimmigkeiten, inklusive der vorliegenden Statuten oder eines anderen Reglements der LNBA, ist die französische Fassung massgebend.

C. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6 Klubmitglieder

Mitglieder der LNBA sind:

- a. Die Klubs der Nationalliga A (NLA);
- b. Die Klubs der Nationalliga B (NLB);
- c. Die Klubs der 1. Nationalliga (1 NL).

Artikel 7 Anzahl Klubs pro Liga

Der Vorstand legt die Anzahl Klubs pro Nationalliga fest und dies bis zur ordentlichen Generalversammlung aber spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Artikel 8 Einzel – und Ehrenmitglieder

¹ Auf Vorschlag des Vorstandes, kann die AG folgende Mitglieder wählen:

- a. Einzelmitglieder, die für das Wohl der LNBA tätig werden möchten und

- b. als Ehrenmitglieder, Persönlichkeiten die sich erheblich für die LNBA oder allgemein für den Basketballsport eingesetzt haben.

² Die Einzel- und Ehrenmitglieder nehmen an der GV mit beratender Stimme teil. Sie unterliegen der Treuepflicht im Sinne des Artikels 11 Litera a, müssen aber keine Jahresbeiträge leisten.

Artikel 9 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Klubmitgliedschaft wird durch den Aufstieg in die 1. Nationalliga eines Klubs, der Mitglied von Swiss Basketball ist, unter folgenden Voraussetzungen erworben:

² Der Klub der in die 1. Nationalliga aufgestiegen ist, muss der Exekutivdirektion der LNBA folgendes schriftlich bestätigen:

- a. dass er seinen Aufstieg in die 1. Nationalliga und den Beitritt zur LNBA akzeptiert;
- b. dass seine Mitglieder und sein Personal sich den Bestimmungen und den Entscheiden der LNBA unterwerfen;
- c. dass er sich dem Schiedsgericht, welches in Artikel 60 der vorliegenden Statuten vorgesehen ist, in allen Schiedsgerichtstreitigkeiten mit der LNBA oder mit jeder anderen Person welche den Bestimmungen der LNBA untersteht, unterwirft;

³ Die Klubs der NLA und der NLB müssen zudem eine Lizenz gemäss den Bestimmungen des Lizenzreglements erlangen.

⁴ Die Mitgliedschaft kann ausnahmsweise durch einen Lizenztransfer erworben werden. Der Vorstand muss dies jedoch bewilligen. Der Entscheid des Vorstandes kann nicht weitergezogen werden.

⁵ Bevor ein Einzelmitglied der GV vorgeschlagen werden kann, muss der Vorstand dies bewilligen. Er kann einen Kandidaten verweigern, ohne einen Grund anzugeben.

⁶ Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die GV muss die Kandidatur genehmigen.

Artikel 10 Rechtsform der Klubmitglieder

Die Klubmitglieder der LNBA müssen als Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert sein.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben vor allem folgende Pflichten:

- a. Loyalität gegenüber der LNBA, dies bedeutet, dass sie jegliches Verhalten unterlassen müssen, welches mit den Interessen der LNBA unvereinbar ist;

- b. Teilnahme an Wettkämpfen und Anlässen die von der LNBA organisiert werden (Darbietungen, All Star Games, etc.), gemäss den reglementarischen Bestimmungen der LNBA;
- c. in ihren internen Reglementen und in ihren Verträgen mit den Sportlern vorzusehen, dass sich die Mitglieder und Sportler den reglementarischen Bestimmungen und den Entscheiden der LNBA unterwerfen;
- d. in ihren Statuten eine Klausel vorzusehen, die besagt, dass alle Schiedsstreitigkeiten die einen Bezug zu den reglementarischen Bestimmungen und Entscheiden der LNBA aufweisen und sich mit ihren Mitgliedern und Sportlern ereignen, der Schiedsgerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterliegen;
- e. die Jahresbeiträge und Gebühren bezahlen;
- f. ihren Spielern vorschreiben, dass sie in Disziplinarangelegenheiten das Zustelldomizil am Sitz ihres Klubs wählen;
- g. die Entscheide und Prozesshandlungen die sie von den offiziellen Organen der LNBA, Swiss Basketball, FIBA oder von Swiss Olympic erhalten, sofort den Spielern übergeben.
- h. den Ethik-Kodex des Schweizer Basketballs respektieren und diesen seinen Mitgliedern und seinen Sportlern übergeben und sicherstellen, dass dieser respektiert wird.

Artikel 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die in die kantonale Meisterschaft relegierten Klubs verlieren ihre Mitgliedschaft am Ende der sportlichen Saison in der sie relegiert wurden oder nach der GV.

² Die Klubs die sich nach der Aufnahme ihrer offiziellen Einschreibung – gemäss den in Kraft stehenden Bestimmungen – nach oder während der Meisterschaft zurückziehen, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Mitgliedschaft.

³ Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Rücktritt des Mitgliedes, durch Ausschluss oder Auflösung.

⁴ Der Verlust der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der LNBA oder anderen Mitgliedern derselben. Er beseitigt alle Rechte gegenüber der LNBA, besonders dasjenige auf das Gesellschaftsvermögen.

Artikel 13 Rücktritt eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres zurücktreten, sofern er es mindestens sechs Monate vorher angekündigt hat.

Artikel 14 Ausschluss eines Mitgliedes

Die GV der LNBA kann Mitglieder ausschliessen, die in schwerer Weise gegen Bestimmungen oder Entscheide der LNBA verstossen haben.

Artikel 15 Auflösung eines Klubmitgliedes

Der Verlust der juristischen Persönlichkeit führt zum Verlust der Mitgliedschaft und zwar schon vor der Liquidationsphase.

Artikel 16 Verantwortlichkeit für Gesellschaftsschulden

¹ Für Verpflichtungen der LNBA haftet nur das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder der LNBA ist ausgeschlossen.

D. ORGANISATION

Artikel 17 Organe

¹ Die Organe der LNBA sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Der Präsident;
- d. Die Exekutivdirektion;
- e. Der Einzelrichter der LNBA;
- f. Die Qualifikations- und Mediationskommission (CQM);
- g. Die Berufungskommission der CQM (CA CQM);
- h. Die Klubdelegierten der Finanzen (DCF).

² Die Präsidenten der Klubmitglieder versammeln sich regelmässig in einer Präsidentenkonferenz mit dem Ziel über die Angelegenheiten der LNBA zu diskutieren. Die Präsidentenkonferenz ist kein Organ der LNBA.

a) Die Generalversammlung

Artikel 18 Definition – Zusammensetzung

¹ Die GV ist das oberste Organ der LNBA.

² Sie setzt sich aus den Mitgliedern (Artikel 6 und 8 der vorliegenden Statuten) die ordnungsgemäss aufgeboden wurden zusammen.

³ Jeder Klub wird von seinem Präsidenten oder von einem bei Swiss Basketball lizenzierten Stellvertreter mit Vollmacht und den nötigen Handlungsbefugnissen vertreten. Die Anwesenheit der Klubs ist obligatorisch.

⁴ Die Einzelmitglieder, die für das Wohl der LNBA tätig werden möchten, die Ehrenmitglieder, die Vorstandsmitglieder und der Direktor werden ebenfalls für die GV aufgeboten. Sie haben nur beratende Stimme.

⁵ Der Vorstand entscheidet über die Anwesenheit von Drittpersonen an der GV.

Artikel 19 Kompetenzen

Die GV hat folgende Kompetenzen:

- a. genehmigt das Protokoll der letzten GV;
- b. genehmigt den Geschäftsführungsrapport des Vorstandes;
- c. genehmigt die Jahresrechnung und das Budget der LNBA;
- d. erteilt Entlastung;
- e. bestimmt die Jahresbeiträge der Klubs;
- f. Kontrolliert die Aktivitäten der anderen Vereinsorganen;
- g. ratifiziert die Reglemente der CQM und der CA CQM;
- h. wählt den Präsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder;
- i. wählt den Einzelrichter und den Ersatzeinzelrichter auf Vorschlag des Vorstandes;
- j. wählt die Mitglieder der CQM;
- k. wählt die Mitglieder der CA CQM;
- l. wählt die DCF;
- m. wählt die Einzel- und Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes;
- n. Ausschluss der Mitglieder die in schwerer Weise gegen Bestimmungen oder Entscheide der LNBA verstossen haben;
- o. Änderung der vorliegenden Statuten;
- p. Auflösung der LNBA;
- q. Widerruf des Mandats eines Vorstandsmitgliedes, des Präsidenten, eines Mitgliedes des Rechtspflegeorgans oder eines Mitgliedes des Kontrollorgans.

Artikel 20 Aufgebot

¹ Die GV wird durch den Präsidenten oder durch den Vorstand einberufen.

² Das Aufgebot und die Traktanden werden mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Datum auf der offiziellen Internet Homepage der LNBA publiziert. Die Traktanden, die Jahresrechnung, der Rapport über die Finanzen und das Budget werden den Mitgliedern ebenfalls per Post zugestellt. Die Zustellung erfolgt in der Sprache in der das Mitglied normalerweise mit der LNBA korrespondiert.

Artikel 21 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der LNBA findet einmal jährlich statt, in der Regel im Juni.

Artikel 22 Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

¹ Die Traktanden werden vom Vorstand festgelegt.

² Die Mitglieder haben die Möglichkeit Vorschläge vorzubringen, indem sie diese mindestens 30 Tage vor der GV dem Präsidenten unterbreiten.

³ Die Themen welche die Meisterschaften direkt betreffen (Anzahl Ausländer, Modalitäten der Meisterschaft, usw.) werden gemäss Artikel 30 Absatz 2 der vorliegenden Statuten von der Präsidentenkonferenz behandelt.

Artikel 23 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- a. wenn der Vorstand es als nötig erachtet;
- b. wenn mindestens ein Fünftel der Klubmitglieder ein schriftliches Gesuch einreicht. In diesem Fall wird die GV vom Vorstand spätestens 60 Tage nach Eingang des Gesuches einberufen.

² Das Aufgebot muss mindestens 15 Tage vor der GV auf der offiziellen Internet Homepage der LNBA veröffentlicht werden. Die Traktanden und die weiteren Dokumente werden den Mitgliedern gemäss den Modalitäten in Artikel 20 Absatz 2 per Post zugestellt.

³ Wenn die GV vom Vorstand einberufen wird, so werden die Traktanden vom Vorstand festgelegt. Wenn sie auf Antrag der Klubs einberufen wird, so enthalten die Traktanden mindestens die von den Klubs aufgeworfenen Punkte.

Artikel 24 Ablauf der GV

¹ Mit Ausnahme der Präsidenten, müssen sich die natürlichen Personen mit einer Vollmacht ausweisen um einen Klub vertreten zu können. Die GV ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Drittpersonen, unter anderem die Medien einladen.

² Die GV der LNBA wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung vom Vize-Präsidenten, von einem Mitglied des Vorstandes oder vom Direktor.

³ Die GV bestimmt genügend Stimmzähler welche die Auszählungen vornehmen.

⁴ Die zur GV aufgebotenen Personen können sich nur in einer der offiziellen Sprachen (Artikel 5 der vorliegenden Statuten) der LNBA ausdrücken.

⁵ Die Diskussionen werden im Protokoll der GV festgehalten. Das Protokoll wird von einer Person geführt, die vom Vorstand bestimmt wurde.

⁶ Die Abstimmungen erfolgen offen oder wenn es der Präsident oder die Mehrheit der anwesenden Klubs verlangt, geheim und schriftlich. Die Stimmabgabe per Post ist verboten. Der Vertreter eines Klubs kann nur seinen Klub vertreten. Es ist verboten mehrere Klubs während der gleichen Versammlung zu vertreten. Die Abstimmung erfolgt mit Ja oder Nein. Die Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

⁷ Die an der GV anwesenden Personen erhalten keine Anwesenheitsentschädigung, keine Unkostenentschädigung und keine Auslagenentschädigung.

Artikel 25 Beschlüsse

¹ Damit die GV Beschlussfähig ist, muss sie ordnungsgemäss einberufen worden sein, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Klubs.
Auf Vorschläge die in den Traktanden nicht enthalten sind wird nicht eingetreten.

² Die Klubs der NLA, der NLB und der 1 NL verfügen je über einen Drittel der Stimmen, entsprechend der Anzahl eingeschriebener Mannschaften in jeder Liga. Die Klubs üben ihr Stimmrecht durch ihren Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter aus.

³ Bei Themen mit Bezug auf die vergangene Saison können die von den kantonalen Meisterschaften aufsteigenden Klubs nicht abstimmen. Bei Themen mit Bezug auf die kommende Saison, können die von den kantonalen Meisterschaften aufsteigenden Klubs abstimmen, die absteigenden Klubs nicht.

⁴ Beschlüsse werden folgendermassen gefällt:

a) bei Abstimmungen:

- mit dem absoluten Mehr der anwesenden Klubstimmen;
- für die Änderung der Statuten, mit dem qualifizierten Mehr; es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Klubs.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

b) Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang dagegen mit dem einfachen mehr getroffen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Wenn die Gleichheit weiterbesteht, wird der Gewinnerkandidat durch Losentscheid ernannt.

⁵ Die Beschlüsse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, es sei denn die GV lege ein andres Datum fest oder überlässt diese Kompetenz dem Vorstand.

b) Der Vorstand

Artikel 26 Zusammensetzung – Wahl

¹ Der Vorstand ist eines der Exekutivorgane der LNBA. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal 9 Mitgliedern. Er wird wie folgt zusammengesetzt:

- Der Präsident;
- Der Vize-Präsident;
- 3 bis 7 Mitglieder.

² Der Präsident und die Mitglieder werden von der GV gewählt. Ein Klubmitglied kann nicht mehr als einen Vertreter im Vorstand haben. Im Zeitpunkt der Wahl können maximal vier Mitglieder gleichzeitig Präsident oder Vorstandsmitglied eines Klubs der LNBA sein. Andere Mitglieder die keine Funktionen in einem Klub ausüben, können von der GV auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.

Artikel 27 Aufgebot

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten und so oft wie notwendig einberufen.

² Jedes Vorstandsmitglied kann ein Aufgebot zur Vorstandssitzung verlangen.

³ Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme teil. Der Präsident kann Drittpersonen einladen um an der Sitzung teilzunehmen.

⁴ Die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder ist an jeder Sitzung obligatorisch.

Artikel 28 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

² Bei einer Vakanz während der Amtsdauer wird ein Stellvertreter bis zum Ende der Amtsdauer seines Vorgängers gewählt.

Artikel 29 Konstitution

Nach der Wahl durch die GV konstituiert sich der Vorstand selber und wählt den Vize-Präsidenten.

Artikel 30 Zuständigkeitsbereich

¹ Der Vorstand leitet die Angelegenheiten der LNBA und hat unter anderem, folgende Kompetenzen:

- a. Leitung der Anlässe und Wettkämpfe die von der LNBA organisiert werden;
- b. vertritt die LNBA in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten, unter Vorbehalt spezieller Zuweisungen an andere Organe der LNBA;
- c. erlässt die reglementarischen Bestimmungen der LNBA mit Ausnahme der Statuten und derjenigen der CQM und der CA CQM, die in die Zuständigkeit der GV fallen;
- d. ernennen und absetzen des Direktors und der wesentlichen Arbeitnehmer und Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit;
- e. erstellt die Pflichtenhefte um die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Direktors und der wesentlichen Arbeitnehmer der LNBA festzulegen;
- f. der Exekutivdirektion die Aufgaben zur Führung der LNBA übertragen die in ihren Zuständigkeitsbereich fällt;
- g. vor der Generalversammlung bestimmen, wie viele Stimmen jedem Klub an der GV zukommen. Die Berechnung ist abhängig von der Anzahl der eingeschriebenen Klubs in den verschiedenen Ligen der LNBA;

- h. vor jeder sportlichen Saison die Gebühren, Meisterschaftsabgaben und Schiedsrichterkosten festlegen, ausgenommen sind die Mitgliederbeiträge;
- i. Festlegung der Sportpolitik, der Finanzstrukturen und deren Kontrolle;
- j. Festlegung des Meisterschaftsmodus;
- k. Festlegung der Politik im Bereich der ausländischen Spieler gemäss den Richtlinien über die Qualifikation und die Nationalität der Spieler der Männer Basketnationalliga, die in den verschiedenen Spielkategorien teilnehmen. Die Bestimmungen der FIBA bleiben vorbehalten;
- l. die Sportanlagen aller Klubs der LNBA kontrollieren und beaufsichtigen und gemäss den Homologationsdossiers von Swiss Basketball die nötigen Ausnahmebewilligungen erteilen;
- m. die Mitglieder der LNBA und das Publikum informieren;
- n. Vorbereitung der GV und Erstellen der Traktanden;
- o. Führen der Buchhaltung und Vorbereitung des Budgets;
- p. Erstellen des Jahresberichts;
- q. die Buchhaltung und das Jahresbudget der LNBA anlässlich der GV vorstellen;
- r. der GV die Jahresbeiträge der Klubs vorschlagen;
- s. der GV Mitglieder für die Vorstandswahlen vorschlagen;
- t. der GV die Mitglieder der CQM und der CA CQM, den Einzelrichter, den Ersatzrichter und die DCF vorschlagen;
- u. provisorische Ernennung eines Mitgliedes der CQM als Stellvertreter des Rücktretenden bis zur nächsten GV;
- v. der GV Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder vorschlagen;
- w. die Höhe der Auslagen, Entschädigungen und Löhne der Vorstandsmitglieder, der Exekutivorgane, der internen Rechtspflegeorganen und der Kontrollorganen der LNBA festlegen.

² Die Vorschläge die während der Präsidentenkonferenz vorgebracht wurden und die Meisterschaften oder die Organisation der Ligen betreffen (Anzahl Ausländer, Meisterschaftsmodus, usw.) werden dem Vorstand vorgetragen. Der Vorstand ist in diesem Bereich einzig zuständig, einen Entscheid zu fällen.

³ Der Vorstand kann des Weiteren beratende Kommissionen bilden und deren Präsidenten ernennen. Sie haben keine Entscheidbefugnisse und können die LNBA nicht finanziell verpflichten. Sie erstatten dem Vorstand Bericht.

⁴ Der Vorstand kann Aufgaben die in seine Zuständigkeit fallen delegieren, auf Berater Rückgriff nehmen und Drittpersonen Aufträge erteilen. Der Vorstand trägt die Verantwortung.

⁵ Der Vorstand übt des Weiteren alle Zuständigkeiten aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der LNBA zugeteilt sind.

Artikel 31 Entscheide

¹ Der Vorstand kann nur gültig beraten, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheide können auf dem Zirkulationsweg gefällt werden.

In dringlichen Fällen kann der Vorstand gültig beraten auch wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Dringlichkeit muss jedoch von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt und akzeptiert werden.

² Der Vorstand fällt seine Entscheide mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit, entscheidet der Präsident.

³ Jedes Mitglied des Vorstandes unterliegt den ordentlichen Regeln über den Ausstand, wenn das Risiko eines Interessenskonflikts mit einem Mitglied besteht. Unter Vorbehalt des Ausstandes muss jedes Mitglied Stellung nehmen.

⁴ Die Exekutivdirektion ist beauftragt, ein Protokoll über die getroffenen Entscheide zu erstellen.

Artikel 32 Unterschrift

¹ Der Vorstand verpflichtet die LNBA für alle finanziellen Verpflichtungen die CHF 10'000.- übersteigen und für alle Verträge, Vereinbarungen und/oder Konventionen die mit Drittpersonen – inklusive Swiss Basketball – unterschrieben werden, mit Kollektivunterschrift zu zweien zwischen dem Präsidenten (im Falle einer Verhinderung, seinem Vize-Präsidenten) und einem Mitglied.

² Die Exekutivdirektion kann die LNBA für die laufenden Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von CHF 10'000 verpflichten.

Der Präsident (im Falle einer Verhinderung, sein Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes) kann die LNBA für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von CHF 10'000 verpflichten.

c) Der Präsident

Artikel 33 Zuständigkeitsbereich

¹Der Präsident hat vor allem folgende Aufträge:

- a. leitet und verwaltet die LNBA;
- b. vertritt die LNBA, vor allem gegenüber Dritten;
- c. beruft die Vorstandssitzungen ein;
- d. beruft die ordentliche und ausserordentliche GV ein;
- e. präsidiert die GV und die Vorstandssitzungen;
- f. bestimmt die Person welche das Protokoll der GV führt und schreibt;
- g. beruft die Präsidentenkonferenz ein und leitet diese.

² Der Präsident ist delegierter de LNBA im Zentralvorstand von Swiss Basketball. Diese Ernennung muss von der Delegiertenversammlung von Swiss Basketball genehmigt werden.

³ In seinen Funktionen wird der Präsident von allen Organen der LNBA unterstützt.

d) Die Exekutivdirektion

Artikel 34 Zuständigkeitsbereich

¹ Die Exekutivdirektion ist das permanente Administrativorgan der LNBA und erfüllt die tägliche Geschäftsführung. Sie setzt sich aus dem Präsidenten und dem Direktor zusammen.

² Bei Abwesenheit des Präsidenten wird er in der Direktion vom Vize-Präsidenten ersetzt.

Artikel 35 Interne Rechtspflegeorgane

¹ Die internen Rechtspflegeorgane der LNBA sind:

- 1.5 der Einzelrichter der LNBA;
- 1.6 die Qualifikations- und Mediationskommission (CQM);
- 1.7 die Berufungskommission der CQM (CA CQM);

² In Dopingangelegenheiten ist die Disziplinarkammer von Swiss Olympic gemäss Artikel 3 des Regelementes zur Dopingbekämpfung von Swiss Basketball zuständig.

e) Der Einzelrichter der LNBA

Artikel 36 Definition

Der Einzelrichter der LNBA ist ein erstinstanzliches Rechtspflegeorgan der LNBA.

Artikel 37 Wahlmodus – Qualifikationen – Dauer des Mandats

¹ Der Einzelrichter der LNBA und der Ersatzeinzelrichter werden von der GV, auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Diese dürfen weder Mitglied eines anderen Organs der LNBA noch Vorstandsmitglied eines Klubs der LNBA sein.

² Der Einzelrichter und der Ersatzeinzelrichter der LNBA müssen genügende juristische Kenntnisse vorweisen können.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Einzelrichter und der Ersatzeinzelrichter der LNBA werden für ihre Arbeit entschädigt.

⁵ Bei einer Vakanz des Einzelrichters oder des Ersatzeinzelrichters, bestimmt der Vorstand einen Ersatzrichter der ad Interim bis zur nächsten Generalversammlung amtet.

Artikel 38 Zuständigkeitsbereich

¹ Der Einzelrichter der LNBA ist unter anderem zuständig für:

- a. die Disziplinarverfahren gegen Personen die den Bestimmungen und den Entscheiden der LNBA unterliegen;
- b. die Proteste.

² Der Einzelrichter der LNBA ist im Allgemeinen für alle Gebiete zuständig, ausgenommen sind die Dopingfälle und die Lizenzerteilung an die Klubmitglieder der NLA und der NLB durch die CQM.

Artikel 39 Verfahren

Das Verfahren vor dem Einzelrichter der LNBA unterliegt dem Rechtspflegereglement von Swiss Basketball gemäss Artikel 26 Absatz 1 der Statuten von Swiss Basketball.

Artikel 40 Rekurs gegen die erstinstanzlichen Entscheide des Einzelrichters der LNBA

Gegen die Entscheide des Einzelrichters der LNBA können die im Rechtspflegereglement von Swiss Basketball vorgesehenen Rechtsmittel ergriffen werden. Das Verfahren unterliegt demselben Reglement.

f) Die Qualifikations- und Mediationskommission (CQM)

Artikel 41 Definition – Zusammensetzung

¹ Die CQM ist ein erstinstanzliches Rechtspflegeorgan der LNBA.

² Die CQM setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Diese dürfen weder Mitglied eines anderen Organs der LNBA noch Vorstandsmitglied eines Klubs der LNBA sein.

Artikel 42 Wahlmodus – Qualifikationen – Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der CQM werden von der GV, auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

² Die Mitglieder der CQM verfügen über genügende juristische und/oder Buchhalterische Kenntnisse.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

⁴ Bei einem Rücktritt während der Amtsdauer wird der Rücktretende sofort und provisorisch vom Vorstand ersetzt.

⁵ Die Mitglieder der CQM werden für ihre Arbeit entschädigt.

Artikel 43 Zuständigkeitsbereich

Die CQM ist zuständig um den Klubmitgliedern der NLA oder der NLB die Lizenz zu erteilen – eventuell unter Bedingungen – oder nicht zu erteilen.

Artikel 44 Funktionsweise – Verfahren

¹ Die CQM trifft sich sooft als notwendig um ihren Auftrag bestmöglichst erfüllen zu können.

² Das Verfahren vor der CQM unterliegt dem Reglement der CQM der LNBA.

Artikel 45 Beschwerde gegen die Entscheide der CQM

Die Klubmitglieder können gegen die Entscheide der CQM innerhalb von 10 Tagen ab der Zustellung des Entscheides bei der Berufungskommission der CQM Beschwerde erheben.

g) Berufungskommission der CQM (CA CQM)

Artikel 46 Definition – Zusammensetzung

¹ Die Berufungskommission der CQM ist das zweitinstanzliche Rechtspflegeorgan der LNBA.

² Die Berufungskommission der CQM besteht aus 3 Mitgliedern und aus einem oder mehreren Ersatzmitgliedern. Diese dürfen weder Mitglied eines anderen Organs der LNBA noch Vorstandsmitglied eines Klubs der LNBA sein.

Artikel 47 Wahlmodus – Qualifikationen – Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der Berufungskommission der CQM werden von der GV, auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

² Die Mitglieder der Berufungskommission der CQM verfügen über genügende juristische und/oder buchhalterische und finanzielle Kenntnisse.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

⁴ Bei einem Rücktritt während der Amtsdauer wird der Rücktretende sofort vom Vorstand ersetzt und provisorisch ernannt.

⁵ Die Mitglieder der Berufungskommission der CQM werden für ihre Arbeit entschädigt.

Artikel 48 Zuständigkeitsbereich

Die Berufungskommission der CQM ist zuständig um über Beschwerden der Klubmitglieder der NLA und der NLB gegen die erstinstanzlichen Entscheide der CQM zu urteilen.

Artikel 49 Funktionsweise – Verfahren

¹ Die Berufungskommission der CQM trifft sich sooft als notwendig um ihren Auftrag bestmöglichst erfüllen zu können.

² Das Verfahren vor der Berufungskommission der CQM wird vom Reglement der Berufungskommission der CQM geregelt.

h) Die Finanzdelegierten der Klubs (DCF)

Artikel 50 Zusammensetzung

Zwei Personen und ein Stellvertreter bilden die DCF.

Artikel 51 Wahlmodus – Qualifikationen – Amtsdauer

¹ Die DCF werden von der GV ernannt;

² Sie verfügen über die nötigen Buchhalterischen Kenntnisse;

³ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich;

⁴ Den DCF werden nur die Auslagen zurückerstattet;

Artikel 52 Zuständigkeitsbereich

Die DCF haben folgende Aufträge:

- a. Kontrolle der Buchhaltung und der Kontoführung der LNBA;
- b. Äusserung zur Buchhaltung und zum Budget der LNBA;
- c. Berichterstattung über ihre Tätigkeit anlässlich der GV um Entlastung erteilen zu können.

Artikel 53 Funktionsweise

Die DCF trifft sich sooft als notwendig um ihren Auftrag bestmöglichst erfüllen zu können aber mindestens einmal im Jahr.

E. FINANZEN

Artikel 54 Geschäftsjahr und sportliche Saison

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

² Die sportliche Saison beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 55 Einnahmen

Die Einnahmen der LNBA bestehen aus den:

- a. Jahresbeiträgen der Klubs, die vor Beginn der neuen Saison für die kommende Saison festgelegt werden;
- b. Einschreibgebühren der Klubs für die Meisterschaft;
- c. Sponsoring- oder Marketingeinnahmen;
- d. Fernsehrechten;
- e. Subventionen von Swiss Basketball;
- f. Geldstrafen als Disziplinar massnahmen;
- g. Einnahmen aus diversen Anlässen;
- h. Spenden und Zuwendungen;
- i. anderen Einnahmen die mit den Zielen der LNBA vereinbar sind.

Artikel 56 Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel der LNBA werden vorrangig dem reibungslosen Betrieb der LNBA zugewiesen.

Artikel 57 Kaufmännische Grundsätze

Die Buchhaltung wird gemäss den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

F. Verbandsbestimmungen – Unterordnung

Artikel 58 Unterordnung unter die Verbandsbestimmungen und Verbandsentscheide

Die reglementarischen Bestimmungen der LNBA, von Swiss Basketball, der FIBA und von Swiss Olympic binden die Organe und die Mitglieder der LNBA.

Die Mitglieder und die Organe der LNBA verpflichten sich, die Entscheide der kompetenten Organe der LNBA, von Swiss Basketball, der FIBA und von Swiss Olympic anzuerkennen.

Artikel 59 Disziplinarverfahren

Verstösse gegen die Bestimmungen und die Entscheide der LNBA werden gemäss dem Rechtspflegereglement von Swiss Basketball disziplinarisch geahndet.

G. RECHTSMITTEL – SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL

Artikel 60 Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Jede Schiedsfähige Streitigkeit die sich aus der Anwendung der reglementarischen Bestimmungen der LNBA oder den vorliegenden Statuten ergibt, werden ausschliesslich einem Schiedsgericht gemäss dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 unterbreitet.

² Das Verfahren vor dem in Absatz 1 bezeichneten Schiedsgericht kann nur eingeleitet werden, wenn der interne Instanzenzug ausgeschöpft worden ist. Das Schiedsverfahren ist innert 30 Tagen nach Zustellung des anzufechtenden Schlussentscheides einzuleiten.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 61 Recht und Gerichtsstand

¹ Schweizer Recht ist anwendbar.

² Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der LNBA.

Artikel 62 Unvorhergesehener Fall

Der Vorstand der LNBA entscheidet in allen Fällen die in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen sind. Dabei stützt er sich auf die einschlägigen Bestimmungen von Swiss Basketball oder der FIBA. Falls keine Bestimmung vorliegt, entscheidet er wie ein Gesetzgeber.

Artikel 63 Statutenänderung

Jede Statutenänderung muss in den Traktanden enthalten sein und muss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Artikel 64 Auflösung der LNBA

¹ Die LNBA kann nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

² Die ausserordentliche GV welche den Entscheid zur Auflösung der LNBA fällt, kann über die Zuweisung des verbleibenden Nettovermögens entscheiden.

Artikel 65 Ausführungsvorkehrungen

Der Vorstand trifft die nötigen Massnahmen damit die vorliegenden Statuten eingehalten werden.

Artikel 66 Übergangsbestimmung

In Abweichung des Artikels 41 Absatz 2, können die Mitglieder der CQM, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten Mitglied eines anderen Organs der LNBA sind, bis zum Ende ihres Mandats in beiden Organen tätig bleiben.

Artikel 67 Annahme und Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 28. April 2007 angenommen.

² Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.